
10. August 2026

Stellungnahme des LDEW zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- gesetz und weiterer Rechtsvorschriften

Verbändeanhörung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Wein-
bau, Forsten, Jagd und Heimat

10. August 2026

Inhalt

1. Vorbemerkung	4
2. Gesamtbewertung	4
3. Im Einzelnen	4
3.1. Zu Artikel 1, Nr. 4 (Änderung § 8 HWG)	4
3.2. Zu Artikel 1, Nr. 6 (Änderung § 22 HWG)	5
3.2.1. Zu Absatz 3	5
3.2.2. Zu Absatz 4	5
3.3. Zu Artikel 8 (Änderung § 24 HWG)	5
3.4. Zu Artikel 1, Nr. 10, lit. a) (Änderung § 30 Abs. 1 HWG)	6
3.5. Zu Artikel 1, Nr. 10, lit. d) (Änderung § 30 Abs. 6 und 7 HWG)	7
3.5.1. Zu Absatz 6	7
3.5.2. Zu Absatz 7	8
3.6. Zu Artikel 1, Nr. 11 (Änderung § 32 HWG)	9
3.7. Zu Artikel 1, Nr. 12 (Änderung § 33 HWG)	9
3.8. Zu Artikel 1, Nr. 13 (Änderung § 37 HWG)	9
3.9. Zu Artikel 1, Nr. 19 (Änderung § 55 HWG)	9
4. Zusätzliche Anpassungsvorschläge	9
4.1. Bürokratieabbau	9
4.1.1. § 9 HWG	9
4.1.2. § 13 HWG	11

10. August 2026

4.2. Resilienz	11
4.2.1. § 5 HWG	11
4.2.2. § 23 HWG	12
4.2.3. § 24 HWG	13
4.2.4. § 28 HWG	13
4.2.5. § 29 HWG	14
4.2.6. §§ 30 & 39 HWG	15
4.2.7. § 32 HWG	16
4.2.8. § 33 HWG	16
4.2.9. § 34 HWG	18

10. August 2026

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die hessischen Wasserversorger, die insbesondere von den vorgesehenen Änderungen im Hessischen Wassergesetz betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat Stellung zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes, des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz und weiterer Rechtsvorschriften nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren.

2. Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir die erkennbare Absicht mit dem Gesetzentwurf im Hessischen Wassergesetz (HWG) die Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung zu stärken sowie Bürokratie abzubauen und Verfahren zu digitalisieren. Im Detail bleiben aus unserer Sicht dennoch ein paar Fragen offen, die wir im Folgenden im Detail ausführen.

Wir sehen allerdings noch deutlich größeres Potenzial zur Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung, zur Beschleunigung von Verfahren und zum Bürokratieabbau im HWG, weshalb wir außerdem einige zusätzliche Anpassungen über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus anregen und um deren Ergänzung noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens bitten.

3. Im Einzelnen

3.1. Zu Artikel 1, Nr. 4 (Änderung § 8 HWG)

Die vorgesehenen Anpassungen zur Digitalisierung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren begrüßen wir.

10. August 2026

3.2. Zu Artikel 1, Nr. 6 (Änderung § 22 HWG)

3.2.1. Zu Absatz 3

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Herunterzonung des bisherigen Genehmigungsverfahrens in ein regelhaftes Anzeigeverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings führt das Ineinandergreifen der Fiktionsfristen bei einer untätigen Behörde zu verfahrensrechtlichen Unklarheiten: reagiert die Wasserbehörde nach der Anzeige nicht, greift zunächst nach einem Monat die Vollständigkeitsfiktion (§ 22 Abs. 1 S. 6 HWG). Daraufhin beginnt der Lauf der 1-Monats-Frist zur Baufreigabe gem. § 22 Abs. 3 Nr. 2 HWG. Die beantragte Ergänzung entwirrt diese Fristenkette und stellt klar, dass der Baubeginn bei behördlicher Untätigkeit genau zwei Monate nach dem nachweisbaren Eingangsdatum der Anzeige zulässig ist.

Wir schlagen daher die folgende Ergänzung in § 22 Abs. 3 Nr. 2 HWG vor:

(3) Der Vorhabenträger darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung beginnen, wenn

[...]

- 2. nach Eingang der vollständigen Anzeige ein Monat verstrichen ist, ohne dass die Wasserbehörde die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens festgestellt und mitgeteilt hat; tritt die Vollständigkeit der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 6 fiktiv nach Ablauf eines Monats ein, darf der Vorhabenträger zwei Monate nach Eingang der Anzeige mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung beginnen, es sei denn die Behörde hat die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens vor Ablauf des Monats festgestellt hat.*

3.2.2. Zu Absatz 4

Die in den neuen § 22 Abs. 4 HWG übernommene Möglichkeit aus § 11b Wasserhaushaltsgesetz (WHG), einen Dritten als Projektmanager einzusetzen, sollte nicht auf die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern beschränkt bleiben. Dieses Instrument zur Beschleunigung von Verfahren sollte auf andere wasserrechtliche Verfahren ausgeweitet werden.

3.3. Zu Artikel 8 (Änderung § 24 HWG)

Der in vorgesehenen § 24 Abs. 2 Satz 1 HWG verwendete Begriff des „Wohls der Allgemeinheit“ sollte im Zusammenhang mit Oberflächengewässern konkretisiert werden, um die besondere Rolle und Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung für das Allgemeinwohl zu verdeutlichen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich Maßnahmen zur Renaturierung unter Umständen sogar negativ auf die Beschaffenheit eines Gewässers

10. August 2026

auswirken können. Dabei ist insbesondere die Wechselwirkung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser von zentraler Bedeutung. So können im Wege einer Renaturierung ausgelöste qualitative Beeinträchtigungen eines Oberflächengewässers durchaus auch die Grundwasserqualität infolge einer Versickerung spürbar beeinträchtigen, was im Ergebnis die öffentliche Wasserversorgung gefährden kann.

Ferner sind abwasserbeeinflusste Fließgewässer, die durch Infiltration die Grundwasserqualität durch Stoffeinträge nachteilig beeinflussen, vorrangig mit dem Ziel der Verminderung des Stoffeintrags zu bewirtschaften. Es sind die identifizierten kritischen Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung bereits geplanter oder zu planender Renaturierungsmaßnahmen dahingehend zu entwickeln und zu verändern, dass die Entwicklungsmaßnahmen auch zur Verhinderung eines Schadstoffeintrages beitragen. Die Auswahl der Maßnahmen und die Festlegung der zeitlichen Abfolge in der Umsetzung der Maßnahmen sind unter den Beteiligten (Wasserbehörden, Gesundheitsämter, Naturschutzbehörden, HLNUG, Unterhaltungsverbände, Wasserversorger) abzustimmen.

Wir schlagen daher die folgenden Anpassungen bei der Neufassung von § 24 Abs. 2 HWG vor:

Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden (Renaturierung), wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, dem nicht entgegenstehen. Die zur Erreichung dieses Zustands vorgesehenen Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes sind umzusetzen. Die Wasserbehörde kann zur Durchführung der im Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen nach Satz 2 für Gewässer, die nicht den Anforderungen des Satz 1 entsprechen, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen, wenn sich das Land unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen an den Kosten angemessen beteiligt.

3.4. Zu Artikel 1, Nr. 10, lit. a) (Änderung § 30 Abs. 1 HWG)

Grundsätzlich begrüßen wir die Ergänzung, dass die Wasserversorgung langfristig auch in Not- und Krisensituationen sichergestellt werden soll. Sie bedeutet einen Schritt in die dringend notwendige Richtung, die bestehende gesetzliche Lücke zwischen der regulären öffentlichen Wasserversorgung und der Versorgung im Katastrophen- und im Verteidigungsfall zu schließen. Es kann sich allerdings tatsächlich nur um einen ersten Schritt handeln, denn aufgrund der laut Gesetzesbegründung (S. 22) sehr weiten Auslegung der „Not- und Krisensituationen“ gibt es zahlreiche Schnittstellen und damit offene Fragen des Zuständigkeits- und Verantwortungsübergangs zu den Akteuren des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Verteidigung.

10. August 2026

Den Optimismus, dass sich mit der gewählten Formulierung außerdem die sehr zu begrüßende Intention des Gesetzgebers verwirklicht, eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung der entsprechenden Vorsorgekosten in der Gebühren- und Preiskalkulation zu schaffen, wie in der Gesetzesbegründung (S. 23) erklärt, teilen wir nicht. Um sicher zu gehen, dass entstehende Kosten anerkannt werden, sollte die Intention des Gesetzgebers nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern direkt im Gesetz verankert werden.

Sollten die Kosten für Maßnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Not- und Krisensituationen tatsächlich rechtssicher in die Gebühren und Preise einkalkuliert werden dürfen, werden die Wassergebühren hessenweit deutlich, aber je nach örtlichen Gegebenheiten voraussichtlich unterschiedlich stark steigen. Analog zur Regelung in § 24 Abs 2 HWG für Renaturierungsmaßnahmen, sollte daher die Möglichkeit zur Beteiligung des Landes an den Kosten geschaffen werden.

Wir schlagen vor diesem Hintergrund die Ergänzung der folgenden Sätze 3 und 4 nach dem vorgesehenen neuen Satz 2 in § 30 Abs. 1 HWG vor:

Das Land beteiligt sich im angemessenen Umfang an den Kosten. Im Übrigen können die Kosten in die Kalkulation des Wasserpreises oder der Wassergebühr eingehen und sind insoweit anerkennungsfähig, soweit die Kosten der Maßnahmen nicht von einem anderen Kostenträger oder im Rahmen einer staatlichen Finanzierung oder Förderung getragen werden.

3.5. Zu Artikel 1, Nr. 10, lit. d) (Änderung § 30 Abs. 6 und 7 HWG)

3.5.1. Zu Absatz 6

Die Einführung neuer Meldepflichten sehen wir grundsätzlich kritisch. Insbesondere die in der Gesetzesbegründung (S. 23) formulierte Intention, eine belastbare Grundlage für ein Landes-Lagebild für die kritische Infrastruktur im Bereich öffentliche Wasserversorgung zu erhalten, können wir aber nachvollziehen und halten sie für wichtig.

Allerdings muss auch eine gut begründete Meldepflicht mit dem geringstmöglichen Aufwand für die Meldenden ebenso wie für die Empfänger umgesetzt werden. Das gilt einerseits für die konkrete Ausgestaltung des Meldeverfahrens und der Meldeinhalte. Hier plädieren wir dafür, dass die oberste Wasserbehörde diese vor Veröffentlichung im Staatsanzeiger mit den kommunalen sowie den wasserwirtschaftlichen Fachverbänden abstimmt.

Andererseits muss auch der Meldeweg möglichst unbürokratisch und gleichzeitig zielführend gestaltet werden. Bei dem vorgesehenen Meldeweg über die unteren Wasserbehörden haben wir daran allerdings unsere Zweifel. In ihrer Zuständigkeit für die örtliche Überwachung der Wasserversorgungsanlagen sind sie zwar der richtige Adressat, aber der Weg

10. August 2026

in das Landes-Lagebild erscheint uns sehr weit. Die Meldungen nach § 30 Abs. 6 HWG müssen in funktionierende Meldewege von den unteren Wasserbehörden in das Landes-Lagebild integriert werden, entweder über die fachbehördliche Struktur (obere und/oder oberste Wasserbehörden) oder über die Landkreise und das Innenministerium.

Darüber hinaus darf durch die neue Meldepflicht keine Situation geschaffen werden, in der ein und dieselbe Meldung nach unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben an unterschiedliche Empfänger gesendet werden muss. Das wäre das Gegenteil des von der Landesregierung verfolgten Bürokratieabbaus. Kritische Beeinträchtigungen der Wasserversorgung unterliegen bereits strengen Meldekettens – etwa gegenüber den Gesundheitsämtern nach der TrinkwV, den Leitstellen nach den landesrechtlichen Vorschriften des Katastrophenschutzes (HBKG) oder dem BSI bei KRITIS-Betreibern. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und zur Entlastung im Krisenfall sollte daher mit einer Erfüllungsfiktion sichergestellt werden, dass der Versorger seiner rechtlichen Pflicht mit der Erstmeldung vollumfänglich nachkommt. Damit wird der Vorrang der Gefahrenabwehr vor reinen Dokumentationspflichten gewahrt.

Wir schlagen daher die Ergänzung des folgenden Satz 2 im vorgesehenen § 30 Abs 6 HWG vor:

Bestehen für diese erhebliche Beeinträchtigung bereits gesetzliche Meldepflichten nach anderen Vorschriften (insbesondere nach der TrinkwV) wird die Meldepflicht nach Satz 1 durch die Erfüllung dieser Meldepflicht nach anderen Vorschriften vollumfänglich erfüllt.

3.5.2. Zu Absatz 7

Die Einführung des neuen § 30 Abs. 7 HWG begrüßen wir ausdrücklich. Es handelt sich dabei um eine seit vielen Jahren überfällige Anpassung an die geänderte gesetzliche Realität mit dem mit der Wasserrahmenrichtlinie eingeführten flächendeckenden Grundwasserschutz. Hessen ist hier anders als in vielen anderen Bereichen im Bundesländervergleich ein Nachzügler.

Darüber hinaus ist die Öffnung des Ortsnäheprinzips ein wichtiger Baustein für die Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung und damit die Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit des dicht besiedelten Wirtschaftsstandortes Hessen. Die Herausforderungen für die Versorgungssicherheit steigen nicht nur durch zunehmend trockene und heiße Sommer wie in diesem Jahr. Die vorgesehene Regelung eröffnet den Kommunen und Wasserversorgern notwendige Spielräume, die Wasserversorgungsstrukturen klein- wie großräumig zu vernetzen, die genutzten Ressourcen zu diversifizieren und Redundanzen aufzubauen. So wird die öffentliche Wasserversorgung in Hessen resilienter im Umgang mit Klimaveränderungen ebenso wie Ausnahme-, Not- und Krisensituationen.

10. August 2026

3.6. Zu Artikel 1, Nr. 11 (Änderung § 32 HWG)

Die Entschlackung des § 32 HWG begrüßen wir.

3.7. Zu Artikel 1, Nr. 12 (Änderung § 33 HWG)

Die vorgesehenen Regelungen zur Bestandskraft von Wasserschutzgebietsverordnungen sowie zur Behebung von Fehlern im Rechtssetzungsverfahren begrüßen wir ausdrücklich. Sie schaffen die notwendige Rechtssicherheit für den Schutz der für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wasserressourcen.

3.8. Zu Artikel 1, Nr. 13 (Änderung § 37 HWG)

Die vorgesehenen Änderungen halten wir für nachvollziehbar. Inwiefern die Formulierung ausreicht, um Nutzungsvorgaben bspw. in Zisternensatzungen die notwendige Rechtsgrundlage und damit –sicherheit zu verschaffen, bleibt abzuwarten. In jedem Fall ist die Intention der Änderung zu begrüßen, Kommunen zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, eine an die Anforderungen der öffentlichen Wasserversorgung angepasste Zisternennutzung vorzuschreiben.

3.9. Zu Artikel 1, Nr. 19 (Änderung § 55 HWG)

Die Anpassung des § 55 HWG durch die vorgesehene Ergänzung des neuen Abs. 2 an die gelebte Praxis begrüßen wir.

4. Zusätzliche Anpassungsvorschläge

4.1. Bürokratieabbau

4.1.1. § 9 HWG

Die Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung müssen dringend beschleunigt werden. Neben der Einsparung von Bürokratiekosten, die überlange Verfahren sowohl auf Seiten der Wasserbehörden als auch auf Seiten der Wasserversorger verursachen, ist das ein Beitrag zur Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung.

Die vorübergehende Duldung von Wassernutzungen oder vorläufige, fortlaufend befristete Ausnahmegenehmigungen bis Wasserrechtsverfahren (oft erst nach Jahren) zum

10. August 2026

Abschluss kommen, sind ein großes Risiko für die betroffenen Wasserversorger – insbesondere in Ausnahmesituationen und Krisen, und damit untragbar für eine resiliente öffentliche Wasserversorgung. Vor diesem Hintergrund schlagen wir die folgenden Anpassungen in § 9 HWG vor, um die Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung zu beschleunigen:

→ Befristung: Nach dem Auslaufen eines befristeten Wasserrechts sollte kein vollumfängliches Verfahren zur Erteilung eines neuen Wasserrechts erforderlich sein. Dies bindet Ressourcen bei Wasserbehörden und Wasserversorgern, bedeutet ein Risiko für die öffentliche Wasserversorgung und das ohne Mehrwert für die Gewässerbewirtschaftung. Vielmehr sollte eine zweigeteilte Regelung eingeführt werden:

- ↳ Liegen Änderungen der Entnahme oder der Randbedingungen vor, dann ist nur bezüglich der Änderungen ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen und nicht für die gesamte Entnahme, als würde das Recht erstmals geprüft und erteilt.
- ↳ Für alle anderen befristeten Wasserrechte für die öffentliche Wasserversorgung sollte eine automatische Verlängerung um einen bestimmten Zeitraum inkl. Anzeigepflicht bei unwesentlichen Änderungen eingeführt werden.

Das WHG bietet ausreichend Nachsteuerungsmöglichkeiten für Wasserbehörden bspw. bestehende Regelungen zu nachträglichen Nebenbestimmungen. Wichtig ist aber eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Zur Entlastung von Wasserbehörden und Wasserversorgern sollten unkritische Wasserrechte nach Ablauf der Befristung nicht unnötig in ein vollumfängliches Wasserrechtsverfahren gezwungen werden. Effizient und angemessen wäre, solche nur bei relevanten Änderungen durchzuführen.

→ Projektmanager: Analog zu Artikel 1, Nr. 6 (Änderung § 22 HWG zur Anwendung von § 11a WHG) sollte die Möglichkeit, einen Dritten als Projektmanager einzusetzen, auch für die Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung eingeführt werden.

→ Übernahme von Bürokratieabbaumaßnahmen der Landesregierung: Die Hessische Staatskanzlei hat gerade eine Anhörung zum Entwurf des Zweiten Bürokratieabbaugesetzes durchgeführt. Dort sind u.a. einige Änderungen an den §§ 72 bis 75a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vorgesehen. § 9 HWG verweist bereits auf Teile dieser Vorgaben für Planfeststellungsverfahren im HVwVfG. Der Verweis sollte ausgeweitet bzw. dynamisiert werden, damit die neuen Regelungen auch für die Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung gelten. So werden auch diese beschleunigt, vereinfacht und die Rechtssicherheit der Genehmigungen erhöht (vgl. [LDEW-Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Bürokratieabbaugesetzes](#)).

10. August 2026

- ➔ Verbindliche Frist zur Vollständigkeitsprüfung: Es sollte eine verbindliche Frist von vier Wochen zur Bestätigung der Vollständigkeit sowie für Nachforderungen im Rahmen von Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung eingeführt werden. Falls die Wasserbehörde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht reagiert, sollte die Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen als erteilt gelten.

4.1.2. § 13 HWG

Das Verfahren bei Erlass von Rechtsverordnungen insbesondere zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sollte dringend gestrafft und modernisiert werden. Dazu gehören insbesondere die folgenden Punkte:

- ➔ Verbindliche Frist zur Vollständigkeitsprüfung (vgl. Ausführungen oben im letzten Bullet-Point unter 4.1.1)
- ➔ Die Wasserbehörde sollte die Möglichkeit erhalten, ohne Erörterungstermin zu entscheiden.
- ➔ Analoge Übernahme der relevanten Bürokratieabbaumaßnahmen aus den §§ 72 bis 75a HVwVfG wie im Zweiten Bürokratieabbaugesetz vorgesehen (vgl. Ausführungen oben im dritten Bullet-Point unter 4.1.1), insbesondere zur Digitalisierung der Verfahrensschritte und der Fristenregelung für die Beteiligung von Behörden (hier auch für Betroffene)

4.2. Resilienz

4.2.1. § 5 HWG

Die öffentliche Wasserversorgung stellt einen besonders herausragenden Belang des Allgemeinwohls dar. Das hat der Gesetzgeber richtigerweise erkannt, weshalb eine Intention der vorgesehenen Änderungen im HWG die Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung ist. Es ist allerdings erforderlich, dies noch konsequenter im Gesetz zu hinterlegen, um deutlich zu machen, dass die öffentliche Wasserversorgung auch im Allgemeinwohl eine Vorrangstellung einnimmt. In den verschiedenen Zusammenhängen, in denen der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ verwendet wird, ist jeweils zu verdeutlichen, dass in immer dichter genutzten Gebieten und intensiveren Interessenskonflikten die öffentliche Wasserversorgung vorrangig betrachtet werden muss.

Konkret sollte daher § 5 Abs. 2 Satz 3 HWG zur Wiederherstellung von Oberflächengewässern entsprechend ergänzt werden, um die öffentliche Wasserversorgung auch bei steigendem Druck auf die Gewässer langfristig sicherzustellen und damit resilienter zu machen. Des Weiteren sollte die bisherige Formulierung, welche für die Entstehung der

10. August 2026

Wiederherstellungspflicht aufgrund der Verwendung des Wortes „und“ erforderte, dass „die Wasserbehörde [Wiederherstellung] verlangt“, geändert werden, sodass künftig allein das Vorliegen von Allgemeinwohlbelangen ausreicht, um die Wiederherstellungspflicht zu begründen.

Wir schlagen daher die folgende Ergänzung und Anpassung von § 5 Abs. 2 Satz 3 HWG vor:

Der frühere Zustand ist von der oder dem Unterhaltungspflichtigen nach § 25 Abs. 1 bis 3 wieder herzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, erfordert oder die Wasserbehörde dies verlangt.

4.2.2. § 23 HWG

Ein zentraler Baustein zur dauerhaften Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verfügbarhaltung der vorhandenen Wasserressourcen in ausreichender Qualität. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie setzt dafür das Ziel des guten chemischen Zustands, die Gewässerrandstreifen in § 23 HWG sind ein Instrument zur Erreichung dieses Ziels. Allerdings sehen wir bei der aktuellen Ausgestaltung der Gewässerrandstreifen zwei Lücken, die die Zielerreichung des guten chemischen Zustands gefährden:

1. Insbesondere bei abweichenden Gewässerrandstreifen ist die Erhaltung bzw. Erreichung des guten chemischen Zustands von Gewässern von zentraler Bedeutung. So darf eine Verringerung der Breite des Gewässerrandstreifens nur in Ausnahmefällen zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erhalten bleibt bzw. erreicht wird. Sollte dies nicht der Fall sein, darf eine Verringerung der Mindestbreite von Gewässerrandstreifen unter keinen Umständen zulässig sein.

Wir schlagen vor diesem Hintergrund vor, den folgenden Satz 3 in § 23 Abs. 1 HWG zu ergänzen:

Bei der Festlegung einer abweichenden Breite durch Rechtsverordnung ist sicherzustellen, dass bei abweichenden Gewässerrandstreifen vorrangig der gute chemische Zustand erreicht wird bzw. die Erhaltung des guten chemischen Zustandes nicht gefährdet wird.

2. Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren inzwischen in nahezu allen Bereichen die Gesamtschadstoffeinträge in Gewässern und stellen somit ein erhebliches Problem für den Gewässerschutz und die öffentliche Wasserversorgung dar. Dies ist auch Ergebnis der Bestandsaufnahme der WRRL in Hessen. Vor diesem Hintergrund ist dringend geboten, den Eintrag aus diffusen Quellen durch ein umfassendes Verbot für die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb von Gewässerrandstreifen zu vermindern. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme von

10. August 2026

Wundverschlussmitteln sowie Mitteln zur Verhütung von Wildschäden ist zudem kritisch anzusehen und folglich zu streichen, da diese in ihrer stofflichen Wirksamkeit identisch mit den übrigen Stoffen sind, deren Anwendung und Lagerung in Gewässerrandstreifen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sollte das Lagerungs- und Anwendungsverbot in einem zehn Meter breiten Schutzbereich auch dann gelten, wenn von der grundsätzlich vorgegebenen Breite des Gewässerrandstreifens entsprechend der Regelung in § 23 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.

Wir schlagen daher vor, § 23 Abs. 2 Nr. 1 HWG wie folgt anzupassen:

1. ~~der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Pflanzenschutzmittel zur Verhütung von Wildschäden, in einem Bereich von zehn Metern, im Innenbereich von fünf Metern;~~ § 38 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt entsprechend,

4.2.3. § 24 HWG

Die öffentliche Wasserversorgung sollte auch bei der Unterhaltung und Renaturierung von oberirdischen Gewässern in ausreichendem Maße als besonderer Bestandteil des Allgemeinwohls berücksichtigt werden.

Wir schlagen daher auch in § 24 Abs. 1 Nr. 1 HWG die folgende Ergänzung vor:

1. den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung, der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, der Energieerzeugung und der Erholung in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen,

4.2.4. § 28 HWG

Die vorgesehene Öffnung des Ortsnäheprinzips in § 30 Abs. 7 HWG bedeutet einen wichtigen ersten Schritt zur Schaffung der notwendigen Handlungsspielräume für eine langfristig resilient aufgestellte öffentliche Wasserversorgung. Aus unserer Sicht sollten mit dieser Gesetzesnovelle auch gleich die nächsten Schritte gegangen werden. Dazu gehört insbesondere die Flexibilisierung der Anforderungen für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung.

Die Anforderung der aktuellen Fassung von § 28 Abs. 2 HWG, den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar zu halten, ist in der isolierten Betrachtung nicht sinnvoll. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthält mit § 50 Abs. 3 bereits eine umfangreiche Regelung zum sorgsamem Umgang mit Wasser und den dazu erforderlichen Maßnahmen.

10. August 2026

Darüber hinaus entspricht eine Formulierung wie „so gering wie technisch möglich“ mindestens dem Niveau „Stand von Wissenschaft und Technik“ und liegt damit weit über dem Niveau der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Vor diesem Hintergrund ist die bislang geltende Anforderung weder akzeptabel noch in der Praxis umsetzbar. Vielmehr relevant ist der Nachweis des Bedarfs, bei dem dann natürlich auch das Thema Wasserverluste eine Rolle spielt.

Wir schlagen daher die folgende Anpassung von § 28 Abs. 2 HWG vor:

Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen dürfen nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ~~nachgewiesen hat, dass sie oder er den Verbrauch und Verlust von Wasser so gering wie technisch möglich und zumutbar hält~~ den Bedarf nachgewiesen hat.

4.2.5. § 29 HWG

§ 46 WHG legt Ausnahmetatbestände von der Genehmigungspflicht für die Benutzung des Grundwassers fest, eröffnet den Ländern in Abs. 3 gleichzeitig die Möglichkeit diese sowohl einzuschränken als auch auszuweiten. Hessen hat von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und diese erlaubnisfreien Entnahmen im aktuellen § 29 HWG einerseits erweitert und andererseits die Mengen begrenzt, ohne allerdings eine Mengenerfassung vorzuschreiben.

Nicht zuletzt der aktuelle Sommer zeigt, dass die Zeiten, in denen auch kleinere Mengen beliebig aus dem Grundwasser entnommen werden können, ohne dass es zu Beeinträchtigungen anderer (genehmigter) Entnahmen oder für den Grundwasserkörper kommt, vorbei sind. Erlaubnisfrei sind auch nicht nur kleinere Mengen, sondern auch Grundwasserentnahmen von Betrieben aus den Bereichen Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau. Die Zahl der angezeigten erlaubnisfreien Entnahmen ist in den letzten Jahren in Hessen stetig angewachsen, wie Daten der unteren Wasserbehörden zeigen. Dazu kommt eine Dunkelziffer an nicht angezeigten Entnahmen.

Wir fordern daher eine Abkehr von der verschwenderischen Ausweitung der erlaubnisfreien Entnahmen und schlagen stattdessen eine Einschränkung des § 46 WHG in Hessen vor. Gleichzeitig sollte den Wasserbehörden mehr Zeit eingeräumt werden, um die Anträge zu prüfen als bisher für die Anzeigen vorgesehen war. Konkret sollte § 29 HWG wie folgt neu gefasst werden:

10. August 2026

§ 29

(zu § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes)

Ausnahmen vom Zulassungserfordernis bei Grundwasserentnahmen

- (1) *In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes darf die entwässerte Fläche 1 000 m² nicht überschreiten. Für die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb sowie für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes ist abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, sofern die jährliche Entnahmemenge mehr als 360 m³/a beträgt. Die tatsächliche jährliche Entnahmemenge ist mittels digitaler Mengenerfassung nachzuweisen. Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich, soweit die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser mittels Handpumpen erfolgt.*
- (2) *Eine erlaubnisfreie Benutzung nach Abs. 1 oder § 46 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ist der Wasserbehörde innerhalb von drei Monaten vor Beginn anzuzeigen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beizufügen. Wird die Benutzung nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden Bedingungen oder Auflagen nicht festgesetzt, so darf sie in der angezeigten Weise durchgeführt werden, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.*
- (3) *Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts oder die Abwehr sonstiger nachteiliger Umweltauswirkungen es erfordert, können die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes allgemein oder für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung eingeschränkt werden. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.*

4.2.6. §§ 30 & 39 HWG

Eine Frage der Resilienz ist auch die Umsetzungsschnelligkeit von identifizierten Maßnahmen zur Stärkung der Infrastruktur. Das „Hessentempo“ aus anderen Bereichen ist auch zur Beschleunigung von Infrastrukturmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserentsorgung dringend erforderlich. Konkret sollten Grundstücksregelungen aus dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz analog ins HWG übernommen werden. Die an dem Grundstück rechtlich Berechtigten bleiben dabei ausreichend geschützt, da ein Enteignungsverfahren nach wie vor gesondert durchgeführt werden muss.

Wir schlagen daher die Ergänzung des folgenden Absatz 8 jeweils entsprechend angepasst in den §§ 30 (Wasserversorgung) und 39 (Abwasserbeseitigung) HWG vor:

Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung besteht ein Nutzungsrecht an Grundstücken im erforderlichen Umfang gegenüber

10. August 2026

Grundstückseigentümern und sonstigen an dem Grundstück Berechtigten. Der Grundstückseigentümer und die in sonstiger Weise rechtlich Berechtigten sind zu entschädigen.

Für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung kann im Falle der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Abschluss des Erörterungstermins oder bei Durchführung sonstiger Genehmigungsverfahren mit Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen ein Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung gem. § 17 HEEG gestellt werden. Im Verfahren nach § 17 Abs. 2 HEEG sind diejenigen Betroffenen nicht zu beteiligen, die dem Vorhaben bereits zugestimmt haben. Eine vorauslaufende Anfrage zur Nutzung der erforderlichen Grundstücke beim Grundstückseigentümer und sonstigen an dem Grundstück rechtlich Berechtigten ist nicht erforderlich.

4.2.7. § 32 HWG

Die Überwachung der Ge- und Verbote in Wasserschutzgebieten ist entscheidend für ihre Wirkung zur langfristigen Sicherung der Wasserressourcen und damit Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung. Die Überwachungspflicht von möglichen Auswirkungen grundwassergefährdender Maßnahmen in Wasserschutzgebieten sollte dabei verursachergerecht zu Lasten der Vorhabenträger gehen. Durch Veränderungen in Wasserschutzgebieten infolge der Errichtung neuer Bauwerke, ICE-Trassen, Straßen, etc. besteht eine immer größere Gefahrenlage, die somit einen erhöhten Überwachungsbedarf auslöst. Die daraus resultierenden Überwachungskosten sollten durch den Verursacher der erhöhten Gefahren getragen werden. Hierfür benötigen die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung eine klare Rechtsgrundlage im HWG.

Wir schlagen daher die Ergänzung des folgenden Satz 3 in § 32 Abs. 1 HWG vor:

Wird im Einzugsbereich einer Gewinnungsanlage das Gefährdungspotenzial für Verunreinigungen und andere für die Wassergewinnung nachteilige Veränderungen durch Dritte erhöht, so trifft den Dritten die Pflicht zum Ausgleich der insoweit erhöhten Kosten der Eigenüberwachung des Unternehmers der Wasserversorgung.

4.2.8. § 33 HWG

1. Wasserschutzgebiete sichern die langfristige Verfügbarkeit der für die Wasserversorgung benötigten Wasserressourcen in ausreichender Qualität und sind mit Blick auf die zunehmende Schadstoffbelastung von Gewässern und Umwelt ein wichtiger Resilienzfaktor. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erfordert, ist dabei von zentraler Bedeutung, dass die zuständige Wasserbehörde zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes verpflichtet ist. Daher sollte für diese Fälle eine entsprechende Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in das HWG aufgenommen werden.

10. August 2026

Wasserschutzgebiete sind ein wesentliches Element des vorsorgenden Gewässerschutzes. Sie sind unverzichtbar, um die öffentliche Wasserversorgung möglichst naturnah und langfristig sicherzustellen. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten soll nach den Vorgaben des technischen Regelwerkes erfolgen. Mit dem DVGW-Merkblatt W 101 „Richtlinien für Wasserschutzgebiete“ besteht eine Handlungsanweisung für die Bemessung und Festsetzung von Wasserschutzgebieten, in der u.a. beschrieben wird, unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund geht es bei der Implementierung einer Festsetzungspflicht für Wasserschutzgebiete im HWG somit nicht darum, dass diese generell ausgewiesen werden können, wie in § 51 Abs. 1 HWG formuliert. Vielmehr gilt es im Rahmen des Regelungsregimes des HWG sicherzustellen, dass Wasserschutzgebiete künftig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgewiesen werden müssen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die bislang geltende Rechtslage führte in der Praxis häufig zu Konfliktsituationen für Wasserversorger, wenn diese gemäß den Vorgaben des DVGW-Merkblatt W 101 ein Schutzgebiet beantragten und die für die Festsetzung zuständige Behörde eine entsprechende Ausweisung vor dem Hintergrund der „Kann“-Formulierung im HWG verweigerte. Derartige Unsicherheiten gilt es durch Aufnahme einer Verpflichtung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten in § 33 Abs. 1 HWG zu beheben.

Darüber hinaus sollte bei bereits ausgewiesenen Wasserschutzgebieten sichergestellt werden, dass die Schutzgebietsverordnungen erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Wir schlagen daher die Ergänzung des folgenden Satz 1 in § 33 Abs. 1 HWG vor, wodurch der bisherige Satz 1 zu Satz 2 wird:

Soweit die in § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), genannten Gründe dies erfordern, ist durch die Wasserbehörde im Rahmen einer Rechtsverordnung ein Wasserschutzgebiet festzusetzen und die Wasserschutzgebiete regelmäßig zu aktualisieren.

2. Der bisherige Satz 2 des § 33 Abs. 1 HWG sollte gestrichen werden, da es sich beim Gewässerschutz um eine staatliche Aufgabe handelt. Die Kosten, die für die Bescheidung von Wasserschutzgebieten anfallen, sollten daher nicht beim Wasserversorger liegen.
3. Aufgrund der stetig gewachsenen Anzahl von Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist eine hinreichende Kontrolle der gewässerschutzkonformen Durchführung von Baumaßnahmen dringend geboten. Insbesondere im Sinne der Umsetzung der

10. August 2026

WRRL ist es notwendig, die Überwachung von Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten deutlich zu verbessern. In der bisherigen Praxis ist dies nicht ausreichend gesichert gewesen, daher sollten Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten künftig durch unabhängige Sachverständige unter dem Aspekt des Schutzes der Gewässer begleitet und überprüft werden.

Wir schlagen daher die Ergänzung des folgenden Satz 3 in § 33 Abs. 1 HWG vor:

Bei Baumaßnahmen Dritter in Wasserschutzgebieten ist zu Lasten des Vorhabenträgers der besondere Schutz der Gewässer durch eine Überprüfung der Bauplanungs- und Ausführungsunterlagen sowie eine Bauüberwachung von unabhängiger Seite sicherzustellen.

4. Das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Vorkaufsrecht für Gemeinden bei Flächen im Maßnahmenraum der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 1, Nr. 7 – Änderung § 23 HWG) sollte analog auch für öffentliche Wasserversorger bei Flächen in den Wasserschutzgebieten für ihre Wassergewinnungen eingeführt werden. Diese Maßnahme würde einen Beitrag zur Erhöhung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung leisten, indem es den Wasserversorgungsunternehmen eine Möglichkeit zum langfristigen Schutz der genutzten Wasserressourcen gibt.

4.2.9. § 34 HWG

1. Wie bereits zu § 29 HWG ausgeführt, sollte vom WHG in Hessen nicht zu Lasten des Gewässerschutzes und damit der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung abgewichen werden. Daher sollte auch bisherige des § 34 Abs. 1 Satz 1 HWG ersatzlos gestrichen werden, da die Ausdehnung des Ausgleichsanspruchs auf erwerbsgärtnerische Nutzung weit über die Vorschriften des § 52 WHG hinausgeht. Er ist auch nicht erforderlich, da diesbezüglich grundsätzlich keine entsprechenden wirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
2. Des Weiteren sollte in § 34 Abs. 1 HWG der Begriff der „ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ konkret definiert werden, da der geregelte Sachverhalt in der Praxis ohne eine eindeutige Konkretisierung dieser Begriffe kaum handhabbar ist und regelmäßig zu Anwendungsschwierigkeiten führt.
3. Ein Ausgleich für wirtschaftliche Nachteile von Bewirtschaftungsanforderungen sollte gerade dann nicht zu leisten sein, wenn die Anforderungen zur Erreichung und Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der WRRL erforderlich sind. In diesem Zusammenhang ist auf das EuGH-Urteil (C-525/12) vom 11.09.2014 zu verweisen, welches im Hinblick auf die Kostendeckung von Wasserdienstleistungen klarstellt, dass sich die Pflicht zur Anwendung der Kostendeckung auf bestimmte Wassernutzungen im Sinne des Art. 2 Nr. 38 WRRL, nämlich nur

10. August 2026

dann ergeben könne, wenn gerade das Fehlen einer Bepreisung dieser Wassernutzungen, dazu führt, dass die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele in Frage gestellt werden. Ein Ausgleich für Anforderungen im Rahmen der Umsetzung der WRRL kann jedenfalls nicht von Wasserversorgern erfolgen, da es sich um Maßnahmen des allgemeinen Gewässerschutzes nach der WRRL handelt. Dies wäre weder verhältnismäßig noch zumutbar.

Wir schlagen daher die Ergänzung der folgenden Nr. 4 in § 34 Abs. 2 HWG vor:

Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

[...]

4. durch Bewirtschaftungsanforderungen entstehen, die zur Erreichung oder Erhaltung des guten chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich sind.

4. Eine wasserrechtliche Sonderregelung zur Verzinsung im Fall des Verzugs einer Ausgleichszahlung ist keinesfalls erforderlich, sodass § 34 Abs. 3 Satz 5 HWG ersatzlos gestrichen werden sollte.
5. Neben den mit der Überwachung betrauten Behörden sollten auch die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen jederzeit und ohne Ausgleich die Möglichkeit zur Kontrolle haben.

Wir schlagen daher die folgende Anpassung von § 34 Abs. 5 HWG vor:

Die mit der Überwachung betrauten Behörden sowie die nach § 32 zur Eigenkontrolle verpflichteten Unternehmen sind befugt, Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben ohne Ausgleich zu entnehmen oder anzufordern.

6. Im Hinblick auf die Ausgleichszahlungen ist der Inhalt der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Verordnung in § 34 Abs. 7 HWG zu weitreichend. Allenfalls die Fragen der Höhe und der Pauschalierung des Ausgleichs sollten im Rahmen einer Verordnung geregelt werden. Daher sollten die Sätze 2 und 3 in § 34 Abs. 7 ersatzlos gestrichen werden.

10. August 2026

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

☎ 06131 62769-25
✉ meierhofer@ldew.de

Sebastian Exner

☎ 06131 62769-15
✉ exner@ldew.de